

## **Adäquate persönliche Schutzausrüstung für den zahnärztlichen Bereich**

Die Handlungsempfehlung für niedergelassene „nichtärztliche Gesundheitsberufe“ (dazu zählen auch wir Zahnärzte) des Gesundheitsministeriums und die Empfehlungen der ÖZÄK zur Behandlung **asymptomatischer Patienten** entsprechen, was die Verwendung persönlicher Schutzausrüstung betrifft, nach wie vor den in ganz Europa geltenden Normen.

Ganz anders sieht die Sache in jenem Fall aus, wenn sich herausstellt, dass eine auf Covid-19 positiv getestete Person in der Ordination behandelt wurde. Die beim asymptomatischen Patienten noch ausreichende Schutzausrüstung führt bei der **Behandlung Covid-19-positiver Patienten** zur Einstufung als Kategorie 1-Kontaktperson mit der Konsequenz der Absonderung. Diese ist vermeidbar, wenn folgenden, mit dem Krisenstab des Landes OÖ akkordierten Empfehlungen zur Verwendung adäquater Schutzausrüstung Folge geleistet wurden:

Die adäquate Basisschutzausrüstung des zahnärztlichen Teams für Beratungen, zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen, Zahnprophylaxe, Zahnabformungen, Zahnextraktionen, endodontische Behandlungen, Präparationen mit mechanisch betriebenen Übertragungsinstrumenten, kieferorthopädische Behandlungen, kleine oralchirurgische Eingriffe, enossale Implantologie an Covid-19-positiv getesteten Personen besteht aus:

- FFP-2 Maske
- Visier / Schutzbrille
- Einmalhandschuhen
- OP-Haube/Haarschutz
- Schutzkittel oder Overall

Potentiell aerosolbildende zahnärztliche Tätigkeiten wie Präparationen mit einem luftbetriebenen Übertragungsinstrument oder Airflowbehandlungen bedürfen anstatt der oben angeführten FFP-2-Maske einer

- FFP-3 Maske

Bei der Verwendung dieser Schutzausrüstung erfolgt die Einstufung als Kategorie-2-Kontaktperson, wodurch eine Absonderung vermieden werden kann.

Wir ersuchen Sie, uns im Falle eines drohenden Absonderungsbescheids sofort zu kontaktieren.

## **Beschaffung von Schutzausrüstung**

Im Nationalrat wurde fast überfallsartig eine Novelle zum ASVG beschlossen, die sich mit der zukünftigen Beschaffung von Schutzausrüstung für niedergelassene Zahnärztinnen und Zahnärzte für die Dauer der durch die WHO ausgerufenen COVID-19-Pandemie befasst. Die Österreichische Gesundheitskasse wurde zu

deren Beschaffung verpflichtet, wobei die anfallenden Kosten vom Bund übernommen werden. Die gesetzlichen Interessenvertretungen, in unserem Fall die Landes Zahnärztekammern, wurden ohne Rücksprache verpflichtet, der ÖGK den Bedarf an Schutzausrüstung bekannt zu geben und die Verteilung an die Zahnärztinnen und Zahnärzte vorzunehmen. Eine Kostenübernahme durch den Bund ist dabei nicht vorgesehen. Der Gesetzgeber hat somit das Beschaffungschaos der letzten Monate in ein Gesetz gegossen und hat es nicht einmal für notwendig erachtet, die betroffenen Parteien in die Entscheidungsfindung miteinzubeziehen. Bis dato haben wir keinerlei Informationen, was, wann und wieviel der Zahnärzteschaft zur Verfügung gestellt werden wird. Wir werden Sie über die Entwicklungen am Laufenden halten.

Mit kollegialen Grüßen  
Landes Zahnärztekammer f. OÖ



MR Dr. Günter GOTTFRIED  
Präsident